

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen**

---

### **Präambel**

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung vom 20.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a. Gemeindeführer	100,00 €
b. Stellvertretender Gemeindeführer / Löschzugführer	80,00 €
c. Stellvertretender Löschzugführer	60,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a. Ausbildungsverantwortlicher (Zugführer 2. Zug )	40,00 €
b. Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
c. Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
d. Stellvertretender Jugendwart	40,00 €
e. Kidsfeuerwehrwart	40,00 €
f. Gerätewart für technische Ausrüstung	30,00 €
g. Stellvertretender. Gerätewart technische Ausrüstung	20,00 €
h. Gerätewart Atemschutz	30,00 €
i. Stellvertretender Gerätewart Atemschutz	20,00 €
j. Gerätewart Funktechnik	30,00 €
k. Stellvertretender Gerätewart Funktechnik	20,00 €
l. Bekleidungswart	30,00 €
m. Stellvertretender Bekleidungswart	20,00 €
n. Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €
o. Hauptmaschinisten für LKW	20,00 €

(3) Je Einsatz erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

(4) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 1 – 3 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise durch den Gemeindeführer.

## § 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 - 3 werden vierteljährlich *zu Beginn des Folgequartals unbar* gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 1 und 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## § 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht *wahrnimmt*.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe, z. B. säumige Dienstdurchführung, nur unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger kann, auf Antrag des Gemeindeführers, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes *versagt werden*.

## § 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach §1 Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen
  - Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
  - Telefonkosten
  - Kosten für Fachzeitschriften
  - Kosten für Ausbildungsmaterialien
  - Kosten für Schreibmaterial
  - Computerverbrauchsmaterialien
  - u. ä.abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden. Dazu muss ein entsprechender Antrag auf Erstattung der Reisekosten bei der Gemeinde Zeuthen gestellt werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach §1 Abs. 3 werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
  - Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
  - Reinigung der Einsatzbekleidung (Ausnahme: Feuerwehrüberjacken und *-überhosen*)
  - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
  - Pflege der Feuerweherschutzstiefel
  - Abnutzung an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
  - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten

- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen u. ä.)
- Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
- Stromkosten für den Betrieb der Funkalarmempfänger
- Kosten für Fachzeitschriften, Schreib- und Ausbildungsmaterialien

### § 5 Prämien

(1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für "Treue Dienste in der Feuerwehr" ausgezeichnet werden, *zahlt* die Gemeinde *auf Antrag des Gemeindeführer* eine Prämie in Höhe von:

- a) für 10 Jahre 100,00 €
- b) für 20 Jahre 200,00 €
- c) für 30 Jahre 300,00 €
- d) für 40 Jahre 400,00 €
- e) für 50 Jahre 500,00 €

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Prämien sind vom Gemeindeführer im laufenden Haushaltsjahr für das Folgejahr zu beantragen.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den *20.04.2011*

*[Handwritten Signature]*  
Burgschweiger  
Bürgermeisterin

